

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbung bei

BREMERHAVEN BUS



1. Vertragsgegenstand und ausschließliche Geltung

1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Werbemaßnahmen in und an Bussen, die für BREMERHAVEN BUS in Bremerhaven und Umgebung fahren. BREMERHAVEN BUS ist eine Geschäftsmarke der Verkehrsgesellschaft Bremerhaven AG.

1.2. Verträge über Werbemaßnahmen nach Ziffer 1.1. kommen ausschließlich zu unseren AGB zustande. Entgegenstehende Kunden-AGB werden nicht Vertragsgegenstand. Das gilt auch, wenn sie bei der Vertragsannahme erwähnt werden und ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

2. Zustandekommen und weiterer Inhalt des Vertrages

2.1 BREMERHAVEN BUS erstellt aufgrund der Kundenanfrage ein schriftliches Angebot. Der Vertrag kommt nur durch die gegengezeichnete Rücksendung des Angebots per Brief oder in gescannter Form per e-mail zustande.

2.2. Auch soweit das im Angebot nicht ausdrücklich erwähnt sein sollte, gehören zum Vertragsinhalt immer in ihrer jeweils gültigen Fassung

2.2.1. die Preisliste mit der Beschreibung der Werbeflächen und Leistungsumfang

2.2.2. die Technischen Hinweise

3. Bedingungen und zwingende Pflichten, Folgen von Verstößen

3.1. Die Wirksamkeit des Vertrages steht unter der Bedingung, dass der Inhalt der Werbung nicht

3.1.1. den wirtschaftlichen oder politischen Interessen von BREMERHAVEN BUS, dem Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen oder der Stadt Bremerhaven schadet,

3.1.2. gegen Gesetze oder behördliche Anordnungen verstößt oder

3.1.3. aus anderen Gründen unzumutbar ist (z.B. politische, weltanschauliche oder religiöse, ausländerfeindliche, gegen den guten Geschmack oder die guten Sitten verstoßende Werbung).

3.2. Soweit der Inhalt der Werbung BREMERHAVEN BUS nicht schon bekannt ist, ist vor der Erteilung des Druckauftrages für den jeweiligen Werbeträger unter Vorlage eines Entwurfs die Genehmigung von BREMERHAVEN BUS einzuholen. Über die Genehmigung oder Versagung entscheidet BREMERHAVEN BUS nach den Kriterien in Ziffer 3.1. Soweit möglich, soll dem Kunden vorher Gelegenheit zu einer Änderung seines Entwurfs gegeben werden. Die Beweislast für eine Unbilligkeit einer Entscheidung von BREMERHAVEN BUS liegt beim Kunden.

3.3. BREMERHAVEN BUS prüft nicht die Rechte Dritter, die der Werbung entgegenstehen könnten, da der Kunde nach Ziffer 4.1. garantiert, alle Rechte für die



von ihm beabsichtigte Werbung zu haben. Bei Zweifeln kann BREMERHAVEN BUS den Nachweis der Nutzungsrechte verlangen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

3.4. Mit der Versagung der Genehmigung ist der Vertrag aufgelöst. BREMERHAVEN BUS kann eine Bearbeitungspauschale verlangen, deren Höhe sie nach § 315 BGB bestimmt. Weitergehende wechselseitige Ansprüche der Parteien sind ausgeschlossen, soweit nicht Ansprüche nach § 162 BGB bestehen.

3.5. Ist eine Entwurfsgenehmigung – gleich aus welchem Grund – nicht erfolgt oder stellt sich erst nachträglich heraus, dass ein Grund nach Ziffer 3.1. vorliegt, hat jede Partei das Recht zur fristlosen Kündigung. § 314 BGB ist zu beachten. Die Fristen gemäß § 314 Abs. 3 BGB betragen längstens einen Monat.

3.6. Im Fall von Ziffer 3.5. sind die Preise gemäß Preisliste bis zum Ende des Monats, in dem die Werbung entfernt wurde, zu zahlen. BREMERHAVEN BUS bestimmt nach § 315 BGB, ob und inwieweit Zahlungen bis zum regulären Vertragsende (bei fristgemäßer Kündigung) zu leisten sind, solange die Werbefläche nicht neu belegt werden kann. Dabei ist auch zu berücksichtigen, wieso der Mangel der Werbung erst nachträglich festgestellt bzw. beanstandet wurde.

4. Rechte Dritter und indirektes Nutzungsrecht von BREMERHAVEN BUS

4.1. Der Kunde gewährleistet verschuldensunabhängig, dass seine Werbung

4.1.1. nicht gegen Urheber-, Marken- oder Persönlichkeitsrechte Dritter verstößt,

4.1.2. mit den Gesetzen, insbesondere dem UWG, zu vereinbaren ist

4.2. Bei Vorstößen gegen Ziffer 4.1. stellt der Kunde BREMERHAVEN BUS von allen sich daraus ergebenden Ansprüchen Dritter und sonstigen Kosten frei. Auf Verlangen des Kunden wird BREMERHAVEN BUS einen Rechtsstreit zur Abwehr derartiger Ansprüche unter der Voraussetzung führen, dass BREMERHAVEN BUS freie Anwaltswahl hat, dieser Anwalt eine Aussicht auf Erfolg sieht und der Kunde unabhängig vom Ausgang alle Kosten trägt sowie auf Verlangen dafür Vorkasse leistet.

4.3. BREMERHAVEN BUS behält sich vor, mit Bildern von und aus ihren Bussen selbst für ihre eigenen Leistungen und den ÖPNV zu werben. Der Kunde gestattet unwiderruflich, dass im Rahmen dessen seine eigene Werbung mit abgebildet wird. Er hat durch seine Verträge mit den Inhabern der jeweiligen Rechte sicherzustellen, dass diese Form der Eigenwerbung für BREMERHAVEN BUS möglich ist. Ziffer 4.2. gilt entsprechend.

4.4. Die Garantiehftung nach Ziffer 4.2. und die Ansprüche nach den Ziffern 4.2. und 4.3. bestehen auch dann uneingeschränkt und in voller Höhe, soweit BREMERHAVEN BUS nach Ziffer 3.2. eine Werbung genehmigt hat.

5. Aushangzeit

Der vereinbarte Aushangzeitraum beginnt mit dem Tag der Anbringung der Werbung und endet bei Werbemaßnahmen

5.1 bei Ablauf des ersten Vertragszeitraumes und Verlängerung auf unbestimmte Zeit spätestens einen Monat nach Zugang Ihrer Kündigung.

5.2 bei bestimmter Laufzeit mit Ablauf des vereinbarten Leistungszeitraumes.

6. Werbemittel

6.1. Soweit sich aus der Preisliste oder getroffenen Vereinbarungen nicht etwas anderes ergibt, obliegt dem Kunden die Herstellung, Anbringung, Unterhaltung sowie Entfernung (Neutralisierung) des Werbemittels auf seine eigenen Kosten.

6.2. Werbemittel müssen den Technischen Hinweisen, die nach Ziffer 2.2.2. Vertragsbestandteil sind, entsprechen. Für Folien sind ausschließlich diejenigen Typenblätter der Busse zugrunde zu legen, die BREMERHAVEN BUS dem Kunden zur Verfügung stellt. Lampen, Reflektoren, Lüftungsgitter und Beschriftungen, die dem Verkehrsbetrieb dienen, dürfen nicht überklebt werden, ebenso wenig Scheiben im sicherheitsrelevanten Bereich. Auf eventuelle Bedenken gegen die Richtigkeit des übersandten Typenblatts ist hinzuweisen.

6.3. Werbemittel müssen in jedem Fall so beschaffen sein und angebracht werden, dass ihr Material, ihre Anbringung oder Neutralisierung keine Schäden an den Bussen verursacht und eine Gefährdung des Fahrers, der Fahrgäste und der übrigen Verkehrsteilnehmer ausschließen.

6.4. Für die Ausführung von Verkehrsmittelwerbung dürfen nur Fachfirmen beauftragt werden, sofern BREMERHAVEN BUS nicht selbst tätig ist. Für die Herstellung, Anbringung und Neutralisierung von Folien müssen es zudem Unternehmen sein, die BREMERHAVEN BUS als zuverlässig bekannt sind. Will der Kunde für Folienwerbung eine bisher unbekannte Firma beauftragen, muss er vorher die Zustimmung von BREMERHAVEN BUS einholen. Der Kunde hat die Beweislast für die Eignung der Firma. Bei Zweifeln kann BREMERHAVEN BUS sie ablehnen.

6.5. Verstößt der Kunde gegen Ziffer 6.2. oder 6.3., kann BREMERHAVEN BUS die Anbringung der Werbemittel – insbesondere die Beklebung mit Folien – verweigern und den Vertrag fristlos kündigen. Ziffer 3.6. gilt dann entsprechend. Entstandene Schäden sind zu ersetzen.

6.6. Sofern BREMERHAVEN BUS die Werbemittel anbringt, liefert der Kunde diese auf seine Kosten spätestens 10 Kalendertage vor dem vereinbarten Aushangbeginn an BREMERHAVEN BUS. Bei Verträgen über Werbung in Fahrzeugen ist ab 10 Stück eine Ersatzmenge von 10% mitzuliefern.

6.7. Ansonsten hat die mit der Anbringung der Werbemittel von dem Kunden beauftragte Fachfirma sich so früh wie möglich bei BREMERHAVEN BUS zu melden, um einen Termin für die Anbringung der Werbemittel zu vereinbaren. Dabei hat der Einsatzplan für den betreffenden Bus absoluten Vorrang, was bei der Terminierung zu berücksichtigen ist. Sich daraus ergebenden Verzögerungen gehen zu Lasten des Kunden.

6.8. Verzögert sich die Anbringung der Werbemittel aus Gründen, die dem Kunden zuzurechen sind, beginnt der Aushangzeitraum einschließlich der sich daraus ergebenden Zahlungspflicht zu dem vertraglich vereinbarten Zeitpunkt. Mehrkosten, die wegen der verspäteten Lieferung anfallen, trägt der Kunde zusätzlich. Die Höhe bestimmt BREMERHAVEN BUS nach billigem Ermessen, soweit sie nicht aus anderen Gründen feststeht.

6.9. Werbemittel sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Ablauf des Aushangzeitraums durch den Kunden zu entfernen, soweit nicht eine Neutralisation durch BREMERHAVEN BUS vereinbart wurde. Der Termin ist in jedem Fall vor dem Ablauf des Aushangzeitraums mit BREMERHAVEN BUS zu vereinbaren. Ziffer 6.7. gilt entsprechend.

6.10. Wird entweder vor dem Ablauf des Aushangzeitraums kein Termin vereinbart oder erscheint niemand zum vereinbarten Termin, ist BREMERHAVEN BUS ohne Abmahnung oder Fristsetzung vereinbart, die Neutralisation selbst durchzuführen oder in Auftrag zu geben. Die dadurch entstehenden Kosten trägt der Kunde, wobei BREMERHAVEN BUS die eigenen Kosten einschließlich eventueller Regiekosten nach § 315 BGB bestimmen kann.

6.11. Wenn der Kunde nach Beendigung des Aushangzeitraums Entwürfe, Vorlagen oder die zu entfernenden Werbemittel einschließlich eventueller Restbestände auf seine Kosten zugesandt haben möchte, hat er das BREMERHAVEN BUS mindestens vier Wochen vor Beendigung mitzuteilen. Ohne den nachgewiesenen Zugang einer derartigen Mitteilung ist BREMERHAVEN BUS berechtigt, alles auf Kosten des Kunden entsorgen zu lassen, soweit der Kunde nicht selbst die geschuldete Entfernung der Werbemittel nebst Entsorgung übernimmt.

7. Mögliche Beeinträchtigungen der Werbung

7.1. Soweit sich die Platzierung im Bus nicht direkt aus der Art der vereinbarten Werbung ergibt, wird sich BREMERHAVEN BUS um eine den Wünschen des Kunden entsprechende Platzierung bemühen, ist hierzu aber nicht verpflichtet.

7.2. Der vereinbarte Bus kann von BREMERHAVEN BUS auf jeder beliebigen Linie im Streckennetz und zu jeder Tag- und Nachtzeit eingesetzt werden und diese auch während der Aushangzeit beliebig oft wechseln.

7.3. Der Kunde hat keinen Anspruch darauf, dass keine Mitbewerber in oder an demselben Bus werben. BREMERHAVEN BUS wird sich aber bemühen, die Werbung von Mitbewerbern nicht direkt nebeneinander zu platzieren.

8. Preise und Zahlungsmodalitäten

8.1. Alle in der Preisliste oder in dem Vertrag genannten Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

8.2. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, gelten die bei Vertragsschluss gültigen Listenpreise von BREMERHAVEN BUS. Verlängert sich der Vertrag nach Ziffer

5.2., so gilt ab dem Beginn der Verlängerung der dann gültige Listenpreis. Zahlt der Kunde aufgrund einer Vereinbarung einen vom Listenpreis abweichenden Listenpreis, wird der neue Listenpreis um die gleiche Quote geändert.

8.3. War zum Zeitpunkt der Kündigungsmöglichkeit der neue Listenpreis noch nicht bekannt und hat sich dieser um mehr als 10 % erhöht, hat der Kunde ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat, welches innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis von dem neuen Preis per Einschreiben ausgeübt werden muss. Im Falle einer Kündigung schuldet der Kunde bis Vertragsende nur den alten Preis.

8.4. Endet ein Vertragsverhältnis vorzeitig durch einen Umstand, den der Kunde zu vertreten hat, entfällt ein gewährter Rabatt gegenüber dem Listenpreis rückwirkend und kann bis zu einem Jahr nachberechnet werden. Bis die Werbefläche anderweitig vermarktet wird, ist darüber hinaus der Listenpreis als Schadensersatz zu zahlen.

8.5. BREMERHAVEN BUS ist zur Rechnungsstellung ab dem Aushang des Werbemittels berechtigt, im Fall der Ziffer 6.8. ab dem vereinbarten Aushangbeginn. Rechnungen sind innerhalb von 2 Wochen, berechnet nach dem Datum der Rechnung, ohne Abzug zahlbar, wobei der Zahlungseingang innerhalb der Frist geschuldet wird. Bei Verträgen über eine Aushangzeit von mehr als sechs Monaten erfolgt eine vierteljährliche Rechnungsstellung. Die Kosten für Anbringung der Werbemittel sowie Nebenkosten sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.

8.6. Gerät der Kunde in Verzug oder bestehen andere begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit, kann BREMERHAVEN BUS abweichend von Ziffer 8.5. Satz 3 die Vergütung für die gesamte Vertragslaufzeit auf einmal in Rechnung stellen.

8.7. Eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht ist für den Kunden nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Forderungen gegen BREMERHAVEN BUS zulässig.

9. Vertragsstörungen und Haftung

9.1 BREMERHAVEN BUS haftet wegen Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für eine Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Die Haftung ist auf Kosten beschränkt, die mit der Herstellung, Anbringung oder Entfernung der Werbemittel im Zusammenhang stehen.

9.2. Diese Einschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

9.3. Behauptet der Kunde Umsatzeinbußen oder ähnliche mittelbare Schäden, die mit fehlender oder fehlerhafter Werbung im Zusammenhang stehen, und ist die Haftung hierfür nicht schon nach Ziffer 9.1. ausgeschlossen, so hat er sowohl für den Kausalzusammenhang als auch für die Höhe des Schadens die volle Beweislast. § 287 ZPO wird abgedungen.

9.4. Ersatzansprüche wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung eines Aushangs sind mittels Einschreiben während des Aushangzeitraums geltend zu machen, welcher als Ausschlussfrist vereinbart wird.

9.5. Wird ein bereits mit Werbemitteln versehener Bus dauerhaft außer Dienst gestellt, wird die Werbung auf einem Ersatzfahrzeug weitergeführt. Die Kosten für die Übertragung oder Neuanbringung der Werbemittel trägt der Kunde. Bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb der ersten 36 Monate des Aushangzeitraums wird ein Teil dieser Kosten von BREMERHAVEN BUS übernommen. Die Kosten werden durch 36 geteilt. BREMERHAVEN BUS trägt so viele 1/36 der Kosten, wie noch volle Monate bis 36 Monate fehlen.

9.6. Steht BREMERHAVEN BUS kein geeignetes Ersatzfahrzeug zur Verfügung, kann sie den Vertrag zum Zeitpunkt der Außerdienststellung fristlos kündigen. Die Kosten der Neutralisierung trägt in diesem Fall BREMERHAVEN BUS. Weitergehende Ansprüche bestehen wechselseitig nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund der Bus weggefallen ist.

9.7. Bei der Festsetzung der Preisliste ist bereits berücksichtigt, dass die Busse aus betrieblichen Gründen (z.B. Fahrplanänderungen an Wochenenden und zu Ferienzeiten, Reparaturen, Wartungsarbeiten, Hauptuntersuchungen vorübergehend bis zu 7 Kalendertagen nicht in Betrieb sein können. Ein Ausgleich oder eine Minderung hierfür kann der Kunde nicht verlangen. Bei einem Ausfall von durchgehend mehr als 7 Kalendertagen bzw. von mehr als 7 Kalendertagen in einem Monat verlängert sich nach Wahl von BREMERHAVEN BUS die Aushangzeit um die Mehrausfalltage oder der Kunde erhält dafür eine Gutschrift.

9.8. BREMERHAVEN BUS haftet nicht für die Nichtausführung, Verzögerung, Unterbrechung oder vorzeitige Beendigung eines Aushangs aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat (z.B: Streik, höhere Gewalt, Betriebseinschränkung/- unterbrechung; Anordnungen der Verkehrsbetriebe oder der zuständigen Aufsichtsbehörden etc.). Darauf beruhende Ausfalltage werden nicht nach Ziffer 9.7. berücksichtigt.

10. Rechtsnachfolge

10.1. Schließt BREMERHAVEN BUS einen neuen Verkehrsmittelwerbungsvertrag ab, ist sie berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihren neuen Vertragspartner zu übertragen.

10.2. Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit ihm im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen oder einen Rechtsnachfolger im Sinne des Umwandlungsrechts übertragen. Ansonsten bedarf die Übertragung der Zustimmung von BREMERHAVEN BUS.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Gegenüber Unternehmern ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus dem Vertrag Bremerhaven bzw. das Amtsgericht Bremerhaven bzw. das Landgericht Bremen.